



1. Änderung des Bebauungsplans
„Photovoltaikanlage Falteräcker“
(Repowering)

Artenschutzbeitrag

Fassung vom 30.07.2026

Planverfasser:



DAURER + HASSE

Büro für Landschafts-
Orts- und Freiraumplanung

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wilhelm Daurer + Meinolf Hasse
Landschaftsarchitekten bdlA
+ Stadtplaner

Buchloer Straße 1
86879 Wiedergeltingen

Telefon 08241 - 800 64 0
Telefax 08241 - 99 63 59

www.daurerhasse.de
info@daurerhasse.de

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die seit dem Jahr 2007 in Betrieb stehende „Photovoltaikanlage Falteräcker“ soll bis 31.03.2027 abgebaut und ab 01.04.2027 durch den Aufbau einer leistungsstärkeren Anlage „repowert“ werden.

Es besteht der rechtgültige Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Falteräcker“ aus dem Jahr 2006. Die zulässige GRZ ist mit ca. 0,25 festgesetzt, die zulässige Modulhöhe mit 1,8 m.

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert werden. Die zulässige GRZ soll auf maximal 0,65 erhöht werden, die zulässige Modulhöhe auf maximal 4 m. Dadurch erhöht sich die Gesamtleistung von bisher 2,16 MWp auf etwa 13,87 MWp.

Es sollen zugehörige Trafostationen und ein Energiespeicher errichtet werden.

Die derzeit nicht überbaute Fläche im Südosten, für welche bereits Baurecht besteht, soll ebenfalls überbaut werden (siehe rote Umrandung auf nachstehendem Übersichtsplan).

Die Flächen innerhalb des festgesetzten Sondergebietes Photovoltaik sowie die noch unbebaute Fläche im Südosten werden durch jährliche zweimalige Mulchmahd gepflegt.

Die zugeordneten Ausgleichsflächen in den Randbereichen sollen als solche erhalten werden.

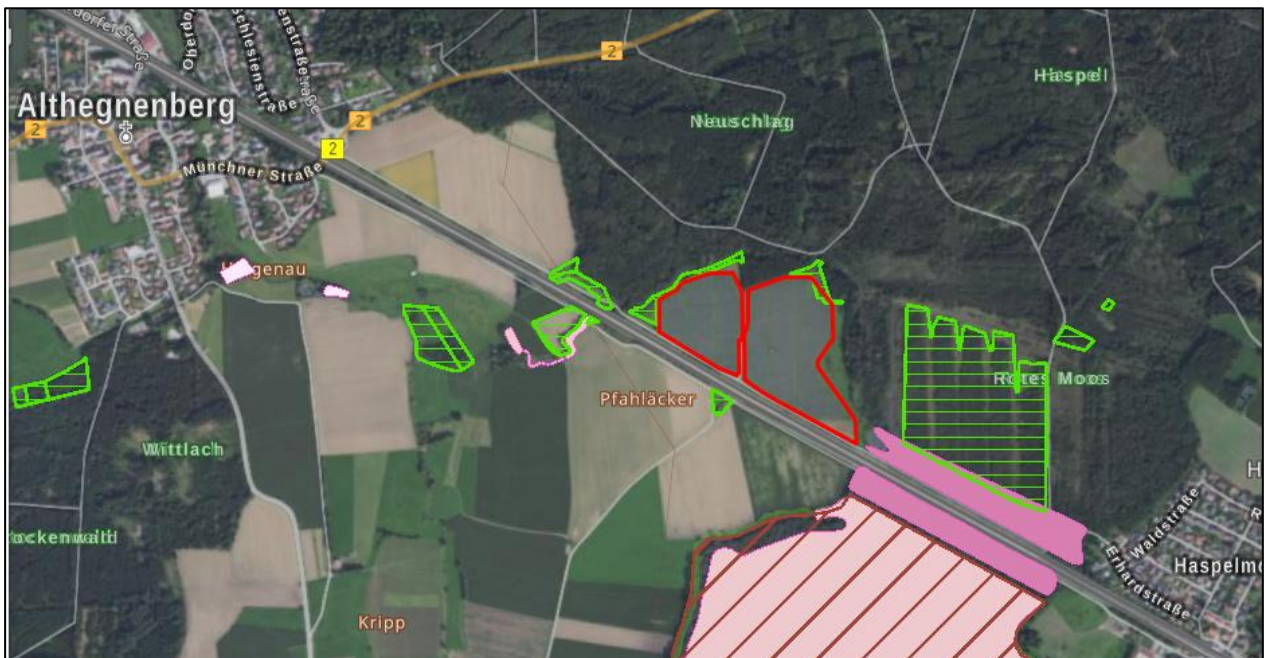


Abb. 1: Übersichtslageplan unmaßstäblich

© BayernAtlas

rot: Umgriff festgesetztes „Sondergebiet Photovoltaik“; grün: gemeldete Ausgleichsflächen gemäß Ökoflächenkataster, rosa: Biotope gemäß Biotopkartierung; braun schraffiert: FFH-Gebiet Haspelmoor (Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet)

2. Vorgehen zur Abhandlung des Artenschutzes

Es wurde zunächst durch das Planungsbüro Daurer + Hasse eine Vorabschätzung der möglichen betroffenen Tierartengruppen vorgenommen, die im nachstehenden Kapitel 3 dargelegt ist. Das Ergebnis dieser Vorabschätzung mit Stand vom 19.03.2026 wurde der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Fürstentfeldbruck mit der Bitte um Prüfung übermittelt. Mit E-Mail vom 24.03.2026 wurde von der Unteren Naturschutzbehörde das Ergebnis der Vorabschätzung bestätigt.

Daraufhin wurde das Büro für Landschaftsökologie AGL-Schwaben, Egling an der Paar, mit der Erhebung der Brutvögel beauftragt. Anstatt der in der Vorabschätzung vorgeschlagenen drei Kartierdurchgänge wurden fünf Kartierdurchgänge vereinbart, um die einschlägigen Methodenstandards zu erfüllen. Weiterhin wurden vom Büro AGL-Schwaben aufgrund der östlich nahegelegenen Stillgewässer und der südlich vorbeiführenden Bahnlinie Erhebungen in Form von Beibeobachtungen zu den Artengruppen der Amphibien und Reptilien (Zauneidechse) durchgeführt.

Im Rahmen der Vegetationskartierung am 20.04.2026 und am 21.05.2026 führte das Planungsbüro Daurer + Hasse innerhalb der umzäunten PV-Anlagenfläche bei günstiger Witterung jeweils eine Begehung entlang des Zaunes durch, und zwar in Bezug auf das Vorkommen von Reptilien (Zauneidechse) und/oder Amphibien. Hierbei wurde weder ein Vorkommen der Zauneidechse und von Amphibien festgestellt, noch ergaben sich Hinweise / Verdachtsmomente auf diese Tierarten durch Rascheln oder flüchtende Tiere. Auch innerhalb der PV-Anlage ergab sich bei der Kartierung der acht kartierten Vegetations-Probeflächen, welche verteilt auf die Gesamtfläche der PV-Anlage liegen, kein Nachweis / Verdacht auf ein Vorkommen der Zauneidechse und/oder von Amphibien.

3. Vorabschätzung möglicher betroffener Tierartengruppen (Planungsbüro Daurer + Hasse, 19.03.2026)

Für die Abschichtung der Arten wurde die saP-Internethilfe des LfU herangezogen und die beiden Landkreise Fürstentfeldbruck und Aichach-Friedberg zugrunde gelegt, da das Vorhabengebiet nahe an der Grenze zum Landkreis Aichach-Friedberg liegt. Innerhalb des Vorhabengebietes (Sondergebiet Photovoltaik / Baufeld) kommt der Lebensraumtyp „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ vor, innerhalb des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes sind zusätzlich „Hecken und Gehölze“ mit Säumen vorhanden, im räumlich funktionalen Umgriff zusätzlich die Lebensraumtypen „Wälder“, „Feuchtlebensräume“, „Gewässer“ und „Trockenlebensräume“.

Säugetiere ohne Fledermäuse

In den beiden Landkreisen ist der Biber als Gewässerart aufgeführt. Innerhalb des Vorhabengebietes besteht kein Lebensraum. Ein Vorkommen im räumlich-funktionalen Umgriff in den Gewässerlebensräumen ist möglich.

→ Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

In den beiden Landkreisen sind zahlreiche Fledermausarten verzeichnet.

Innerhalb des Vorhabengebietes sind keine Quartierstrukturen vorhanden, jedoch sind in den umgebenden Waldbeständen Quartierstrukturen anzunehmen. Sowohl die angrenzenden Waldrand- und Saumbereiche als auch die extensiv genutzten Offenlandflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes stellen potenzielle Jagdhabitats für Fledermäuse dar. Aufgrund der Erhaltung der vielfältigen randlichen Saumstrukturen und der weiterhin fortgeführten extensiven Pflege der begrünten Zwischenflächen innerhalb des Geltungsbereichs ist ein erheblicher bzw. essenzieller Verlust von Jagdhabitats nicht gegeben.

→ Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Kriechtiere

Als saP-relevante Arten sind innerhalb der beiden Landkreise die Schlingnatter und die Zauneidechse aufgeführt.

Für die beiden Reptilienarten ist ein abwechslungsreiches Mosaik an unterschiedlichen Lebensraumstrukturen zum Aufbau einer stabilen Population erforderlich, welches die folgenden Bausteine beinhalten muss: exponierte Sonnenplätze und schattige Versteckmöglichkeiten in Hohlräumen (z. B. Wurzelstöcke, Steinschüttungen, Trockenmauern, Steinbrüche, Geröllhalden) für die Temperaturregelung, halboffene Vegetationsstrukturen (z. B. Halbtrocken- und Trockenrasen) mit hohem Vorkommen an Beutetieren (Insekten), gut grabbare, ungestörte und besonnte Sandflächen für die Eiablage sowie frostfreie unterirdische Überwinterungsmöglichkeiten in Hohlräumen.

→ Innerhalb des Vorhabengebietes besteht kein Lebensraummosaik für die Schlingnatter und die Zauneidechse.

Entlang der unmittelbar südlich angrenzenden Bahnlinie München - Augsburg ist ein Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter sehr wahrscheinlich. Da die Tiere nur einen sehr eingeschränkten Aktionsradius haben (ca. 40 m) und sich im Gebiet, wie oben beschrieben, weder aktuell noch künftig geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten befinden, ist ein Einwandern einzelner Tiere in das Vorhabengebiet allenfalls bezüglich der Nahrungssuche im südlichen Randbereich anzunehmen. Eventuell im südlichen Randbereich des Gebietes befindliche Einzeltiere während der Bauphase können bei Gefahr (Lärm, Erschütterungen) flüchten.

→ Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Lurche

Als saP-relevante Arten sind innerhalb der beiden Landkreise der Nördliche Kammolch, die Gelbbauchunke, die Wechselkröte, die Kreuzkröte und der Europäische Laubfrosch aufgeführt. Innerhalb des Vorhabengebietes sind keine Laichgewässer (z.B. Weiher, Teiche, Regenrückhaltebecken, Altwässer, Gräben) vorhanden. Auch Landlebensräume (z.B. Feucht- und Nasswiesen, Brachen, lichte Wälder mit Tagesverstecken wie Steinhäufen, Holzstapel, Wurzelteller, Totholz) befinden sich nicht innerhalb des Vorhabengebietes.

→ Innerhalb des Vorhabengebietes besteht kein Lebensraum für Amphibien.

Die unmittelbar östlich gelegenen Teiche und Grabensysteme innerhalb von Ausgleichs- und Ersatzflächen stellen potenziell geeignete Laichgewässer für Amphibien dar. Die angrenzenden Waldbestände sind geeignete Sommer- und Winterlebensräume.

Das Vorhabengebiet liegt randlich außerhalb der potenziellen Wanderbewegungen der Amphibien zwischen den genannten Laich- und Sommer- / Winterlebensräumen. Ein Einwandern einzelner Tiere in das Vorhabengebiet während der Bauphase ist nicht sehr wahrscheinlich, kann aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls kann zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ein temporärer Amphibienzaun am östlichen Rand des Vorhabengebietes während der Bauphase zum Einsatz kommen.

→ Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Käfer

In den beiden Landkreisen sind für den Lebensraumtyp „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ keine saP-relevanten Käfer verzeichnet. Alt- oder Totholzbestände als geeignete Lebensräume sind nicht vorhanden.

→ Ein Vorkommen saP-relevanter Käfer innerhalb des Vorhabengebietes kann ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Als saP-relevante Arten sind innerhalb der beiden Landkreise der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling, der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling, das Wald-Wiesenvögelchen und der Nachkerzenschwärmer aufgeführt. Diese Arten finden innerhalb des Vorhabengebietes keinen Lebensraum, sondern allenfalls in den benachbarten Feucht- und Trockenlebensräumen.

→ Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Vögel:

Innerhalb der beiden Landkreise sind zahlreiche Vogelarten verzeichnet.

→ Eine Nutzung der Vorhabenfläche als Fortpflanzungshabitat für Feldvögel kann aufgrund der bestehenden Kulissen- und Scheuchwirkungen durch den umgebenden Waldbestand, die PV-Module sowie Gehölze entlang der Bahnlinie ausgeschlossen werden.

Die angrenzenden Waldbestände mit den Waldrand- und Saumbereichen sowie die der Photovoltaikanlage zugeordneten Ausgleichsflächen stellen für zahlreiche Vogelarten sehr wahrscheinlich Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungshabitate dar, die bisher vergleichsweise geringe Störungen aufweisen (intensiv genutzter Spazierweg südlich und mittig des Geltungsbereiches, südlich angrenzende Bahnlinie).

→ Der Geltungsbereich dient als Teil-Nahrungshabitat für die Tierartengruppe der Vögel, insbesondere in den vermutlich artenreicheren Randbereichen.

→ Durch die geplante Erhöhung des Nutzungsgrades (Verdichtung der bestehenden Module) ist zunächst eine Verringerung der bestehenden Nahrungshabitate für die Vogelwelt nicht auszuschließen. Daher wird vermutlich die Ansaat artenreicher Wiesen mit Beibehaltung einer extensiven Nutzung / Pflege innerhalb des Vorhabengebietes erforderlich sein.

→ Während der Bauphase kann eine Zunahme der Störungen der in den Waldrand- und Saumbereichen vorkommenden Vogelwelt nicht ausgeschlossen werden (Lärm, Erschütterungen, optische Störungen durch Baufahrzeuge). Diese Störungen sind jedoch nur von temporärer Dauer (maximal eine Saison) und daher voraussichtlich nicht erheblich. Um diese Einschätzung abzusichern, wird eine faunistische Kartierung vorgeschlagen (s.u.).

→ Zur Vermeidung der unmittelbaren Betroffenheit eventueller Brutvorkommen im Vorhabengebiet während der Bauphase (Schädigungs-, Tötungsverbot) wird eine Vergrämung innerhalb des Vorhabengebietes durch Kurzmahd vorgeschlagen, sofern sich eine zeitliche Verzögerung zwischen Abbau und Neuerrichtung der PV-Module innerhalb der Vegetationsperiode nicht vermeiden lässt.

Fazit:

Es wird vorgeschlagen, eine Bestandserhebung der Avifauna innerhalb der Vegetationsperiode 2026 mit ca. 3 Begehungen durchzuführen.

Die Ergebnisse der vorstehenden Vorabschätzung wurden von der Unteren Naturschutzbehörde mit E-Mail vom 24.03.2026 bestätigt.

4. Artenerhebungen

Abfrage der Artenschutzkartierung

Innerhalb der PV-Anlage befindet sich an der Nordgrenze ein Fundpunkt der Artenschutzkartierung (OBN 7732-0202) aus dem Jahr 1992 mit Nachweis einer häufig vorkommenden Tagfalterart - Kleiner Fuchs (*Aglais urticae*). Es besteht diesbezüglich keine Relevanz für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Falteräcker“.

Methodenkarte Artenerhebungen

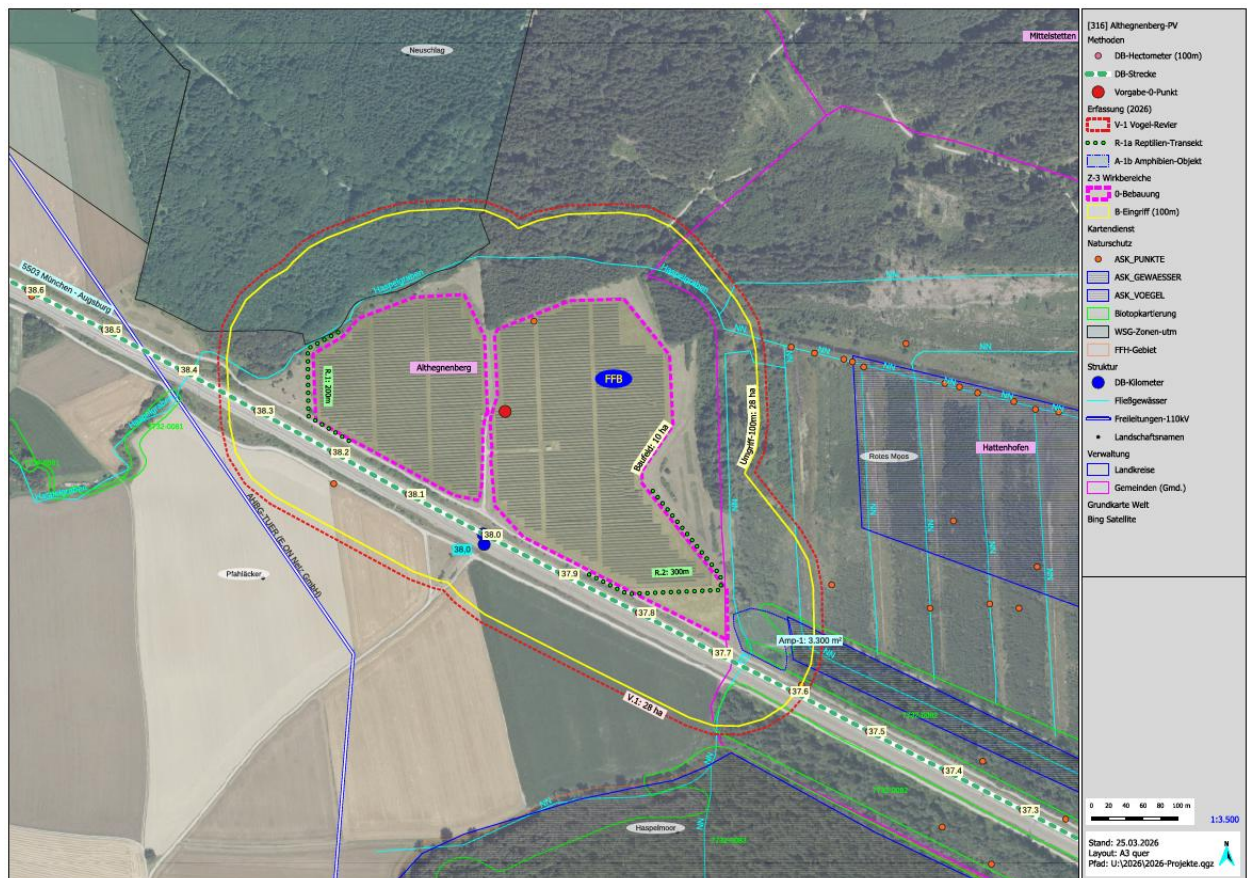


Abb. 2: Grobe Methodenkarte Artenerhebungen, Stand: 25.03.2026

© AGL-Schwaben

Zwischenbericht "PV-Althegegnenberg" (Büro für Landschaftsökologie AGL- Schwaben, 16.06.2026)

„Nun wurden alle 5 Begehungen durchgeführt:

- 02.04.2026,
- 16.04.2026,
- 05.05.2026
- 27.05.2026,
- 14.06.2026

(1) **Brutvögel:** An der grundsätzlichen Einschätzung vom Mai 2026 hat sich nichts geändert. Es kommen vor allem häufige Vogelarten vor, die an Gehölze im Umfeld gebunden sind. Planungsrelevant in direkter Nähe der Anlage ist die **Goldammer**. Sie kommt südlich an den bahnbegleitenden und östlich an freistehenden Gehölzen vor.

Die Anlage selbst wird nur zur Nahrungssuche von Bachstelze, **Mäusebussard** und **Turmfalke** genutzt. Durch das nahe Moor gibt es an Wasser gebundene Arten, wie Graugans, Graureiher, Stockente und Zwergtaucher in der Umgebung, welche gelegentlich im UG auf Nahrungssuche vorkommen, aber sicher nicht dort brüten.

Fazit: Im UG sind keine Brutvorkommen planungsrelevanter Arten.

(2) **Säuger:** Der Haspelgraben und östliche Kanal sind vom **Biber** aufgestaut und genutzt, diese Nachweise liegen außerhalb der Eingriffsfläche, demnach ist keine Betroffenheit gegeben

(3) **Reptilien:** Die **Zauneidechse** bewohnt die Bahnböschung südlich des Wirtschaftsweges, was zu erwarten war und durch ASK-Nachweise belegt ist. Im Randbereich der Anlage (v.a. Zaun) konnte sie bisher nicht gefunden werden. Demnach ist der DB-Bereich der bevorzugte Lebensraum der Art, ein Ausweichen auf benachbarte Biotope erfolgt höchstens im Rahmen von natürlichen Ausbreitungstendenzen, z.B. von Jungtieren.

(4) **Amphibien:** Die Stillgewässer im Südosten deuten bisher nicht auf Amphibienvorkommen hin. Ein Gewässer ist mit Fischen besetzt, ein anderes weist einen zu geringen Wasserstand auf. Im Frühsommer konnten Kaulquappen entdeckt werden, vermutlich der Erdkröte. Die Art wird sich im Herbst in den nördlichen Waldbereich zur Überwinterung zurückziehen, eine Nutzung des UGs ist eher unwahrscheinlich.“

5. Beurteilung der Betroffenheit der Arten (Planungsbüro Daurer + Hasse)

Säugetiere ohne Fledermäuse (Biber)

Gemäß vorstehender Vorabschätzung (Kap. 1) und gemäß Kartierbericht (Kap. 4) besteht keine Betroffenheit. Es sind keine artenschutzfachlichen Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Kriechtiere

Gemäß vorstehender Vorabschätzung (Kap. 1) und gemäß Kartierbericht (Kap. 4) besteht keine Betroffenheit. Innerhalb der PV-Anlagenfläche ergaben sich bei zwei Begehungen durch das Planungsbüro Daurer + Hasse kein Nachweis und/oder sonstige Hinweise auf das Vorkommen von Kriechtieren (Zauneidechse). Es sind folglich keine artenschutzfachlichen Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Lurche

Gemäß vorstehender Vorabschätzung (Kap. 1) und gemäß Kartierbericht (Kap. 4) besteht keine Betroffenheit. Der Änderungsbereich stellt keinen Lebensraum für Amphibien dar. Die nahegelegenen Fortpflanzungshabitate (östlich gelegene Stillgewässer) und die Sommer-/Winterquartiere (umgebende Wald- und Gehölzbestände) stehen miteinander im direkten räumlichen Zusammenhang. Innerhalb der PV-Anlagenfläche ergaben sich bei zwei Begehungen kein Nachweis und/oder sonstige Hinweise auf das Vorkommen von Amphibien. Es sind folglich keine artenschutzfachlichen Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Vögel:**Brutvögel**

Gemäß vorstehender Vorabschätzung (Kap. 1) und gemäß Kartierbericht (Kap. 4) besteht keine erhebliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

In den Gehölzen im Umfeld der PV-Anlage kommen vor allem häufig vorkommende Vogelarten vor. Diese sogenannten Ubiquisten sind weit verbreitet, sehr anpassungsfähig und wenig störungsanfällig. Bei diesen Arten kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass z.B. Verluste von Lebensstätten durch ein Ausweichen auf ähnliche Strukturen in der Umgebung kompensiert werden können und Störungen sich nicht nachteilig auf den Erhaltungszustand auswirken.

Es wurde kein Brutvorkommen von planungsrelevanten Vogelarten innerhalb des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes festgestellt. Innerhalb der PV-Anlage selbst wurden keine Brutvögel festgestellt. Planungsrelevant in direkter Nähe der PV-Anlage ist die Goldammer. Diese wurde außerhalb des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes nachgewiesen, und zwar östlich an freistehenden Gehölzen sowie an den bahnbegleitenden Gehölzen, welche durch Lärm und Scheuchwirkungen infolge des Bahnverkehrs erheblich vorbelastet sind.

Da durch das Vorhaben „Repowering“ keine Gehölzbestände beseitigt werden, können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) und Nr. 3 (Schädigungsverbot) BNatSchG ausgeschlossen werden. Die fachgerechte Gehölzpflege hat gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich in der Zeit von 01. Oktober bis 28./29. Februar zu erfolgen.

Eine erhebliche Störung der nachgewiesenen Brutvögel während der Bauphase kann aus o.g. Gründen ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot) BNatSchG wird somit nicht erfüllt.

Als Nahrungsgäste innerhalb der PV-Anlage wurden der Mäusebussard und Turmfalke nachgewiesen, als gelegentliche Nahrungsgäste kommen Graugans, Graureiher, Stockente und Zwergtaucher vor.

Eine anlagebedingte erhebliche Störung in Form der Reduzierung der (Teil-) Nahrungshabitate (um insgesamt ca. 3,5 ha) als Folge der geplanten Nutzungsintensivierung der PV-Anlage ist nicht zu erwarten. Im räumlich-funktionalen Umgriff sind mit den landwirtschaftlichen Flächen Nahrungshabitate in weitaus größeren Flächendimensionen vorhanden. Weiterhin erfolgt innerhalb des Sondergebietes Photovoltaik durch die Änderung des Bebauungsplanes bzw. durch die Festsetzungen zur Grünordnung eine Aufwertung der verbleibenden unbebauten Grünlandflächen in Bezug auf die Qualität als Nahrungshabitat. So werden eine Artenanreicherung auf Teilflächen der PV-Anlage durch Ansaat sowie eine Umstellung der zulässigen Grünlandpflege von Mulchmahd auf eine 2-schürige Mahd mit Abtransport des Mähgutes (alternativ: standortangepasste Schafbeweidung) festgesetzt.

Eine betriebsbedingte erhebliche Störung von Brutvögeln ist ebenfalls nicht zu erwarten. Durch den Betrieb der zulässigen Energiespeicher entstehen zwar Lärmemissionen bei der Be- und Entladung. Diese sind aus den folgenden Gründen als nicht erheblich zu bewerten:

Es bestehen bereits erhebliche Vorbelastungen durch den Bahnverkehr, es wird ein ausreichender Abstand zwischen dem Standort der Energiespeicher und den wertgebenden Gehölzbeständen eingehalten, die zwischenliegenden PV-Module wirken als Abschirmung, bei den nachgewiesenen Gehölzbrütern handelt es sich um überwiegend häufig vorkommende, weitverbreitete, anpassungsfähige und wenig störungsanfällige Arten. So brütet z.B. die planungsrelevante Goldammer in den Gehölzen direkt entlang der Bahnlinie.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Fazit:

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Photovoltaik Falteräcker“ bzw. durch das Vorhaben „Repowering“ besteht keine erhebliche Betroffenheit der Arten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Eine formelle „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) ist nicht erforderlich.

Verfasser:



DAURER + HASSE

Büro für Landschafts-
Orts- und Freiraumplanung
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wilhelm Daurer + Meinolf Hasse
Landschaftsarchitekten bdla + Stadtplaner

Buchloer Straße 1
86879 Wiedergeltingen

Wiedergeltingen, 30.07.2026



Wilhelm Daurer
Landschaftsarchitekt bdla + Stadtplaner

Birgit Schildknecht
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege